

**Feststellung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit - UVPG
- in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 1163, 1168), in der zurzeit geltenden
Fassung zum Antrag der ViGo Bioenergy GmbH, Kurfürstendamm 136, 10711 Berlin
auf Erteilung Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für
vorbereitende Maßnahmen zur Errichtung einer LNG-Tankstelle für LKW an der
Adresse Arnoldschacht 17, 44894 Bochum.**

Feststellung:

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG wird nach Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG auf Antrag der ViGo Bioenergy GmbH, Kurfürstendamm 136, 10711 Berlin festgestellt, dass für das nachfolgende Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht:

Errichtung einer LNG-Tankstelle für LKW auf dem Gelände einer ansässigen Spedition an der Adresse Arnoldschacht 17 in 44894 Bochum.

Ausführungsdetails:

Die Tankstelle besteht aus einem LNG-Tank, zwei Dispensern, sowie mehreren Nebenanlagen zur Betankung des LNG-Tanks, Erwärmung des LNG und Abrechnung des Tankvorgangs. Der Betrieb der Tankstelle erfolgt als reine Kartentankstelle mit festen Vertragspartnern.

Die Gründung der LNG-Anlage erfolgt auf einer Stahlbetonplatte welche den LNG-Tank, den Kontrollraum, den LIN-Tank sowie die Dispenser und kleinere Nebenanlagen aufnimmt. Die LNG-Anlage und ihre Nebenanlagen werden durch einen Anfahrtschutz aus Betonpfosten vor externer Krafteinwirkung und durch eine Zaunanlage vor unbefugtem Zugriff geschützt.

Begründung:

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach §§ 4/6 BImSchG in Verbindung mit Ziffer 9.1.1.2 V des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) in der Neufassung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, ber. S. 3756), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S.2771, 2773).

Des Weiteren ist die Errichtung und der Betrieb der LNG-Tankstelle den in Nummer 9.1.1.3 Spalte 2 des UVPG genannten Vorhaben zuzuordnen: „Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 Kilopascal und einen Explosionsbereich mit Luft haben (brennbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z.B. als Treibmittel oder Brenngasenthalten, dient, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 cm³ handelt, mit einem Fassungsvermögen von 3 t bis weniger als 30 t“

Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG bedarf das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn trotz der geringen Größe und Leistung nur auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen zu erwarten sind.

Die vom Träger des Vorhabens vorzulegenden Unterlagen zur standortbezogenen Vorprüfung wurden hier eingereicht. In der gutachterlichen Stellungnahme der NOA Service

GmbH, Oldenburger Str. 52, 26340 Zetel mit Datum vom 13.05.2024 (Kennung: UVP-VP 24.090) wurde ein betrachteter Einwirkungsbereich von 1.000 m angegeben.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Bochum ist das Gelände der Graf-Transporte Internationale Spedition GmbH an der Adresse Arnoldschacht 17, auf dessen Grundstück die Anlage errichtet werden soll, als Industriegebiet ausgewiesen. Das betroffene Grundstück befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 405b.

Der betrachtete Bereich liegt inmitten des Stadtteils Werne der Stadt Bochum. Die unmittelbare Umgebung wird ausschließlich für Industrie- und Gewerbezwecke genutzt. Südlich des geplanten Vorhabens verläuft eine Bahnstrecke, dahinter erstreckt sich Wohnbebauung. Im Osten findet sich ebenfalls Wohnnutzung, sowie zwei Schulen.

1.1. Die Gesamtgröße des Flurstücks, auf dem die Anlage errichtet werden soll, beträgt 90.648 m². Die Anlage selbst nimmt jedoch lediglich eine Fläche von 116 m² ein. Die Fläche ist bereits versiegelt und wird gewerblich genutzt.

1.2. Das Vorhaben wird in einem lange bestehenden Industriegebiet geplant.

1.3. Es findet keine Nutzung von Boden, Wasser oder biologischer Vielfalt statt. Natürliche Flächen werden für die Tätigkeit nicht genutzt. Die Fläche, auf der die Anlage errichtet werden soll, ist bereits versiegelt.

1.4. Durch den Betrieb fallen keine Abfälle oder Abwässer an. Bei Wartungs- und Reparaturarbeiten anfallender Abfall wird durch den Dienstleister ordnungsgemäß entsorgt.

1.5. Während der Bauphase ist mit üblichem Baustellenlärm durch Fahrzeugverkehr, Maschinen und Werkzeuge zu rechnen. Im regulären Betrieb werden keine umweltrelevanten Luftemissionen freigesetzt. Lediglich beim Abkoppeln der Füllkupplungen kann es zum geringfügigen Austritt von Entspannungsvolumina an LNG kommen. Während des Befüllungsvorgangs der Anlage kann es zu Lärmemissionen kommen. Gemäß des dem Antrag beiliegenden Schallimmissionsgutachten werden an den Immissionsorten die jeweils anzusetzenden Richtwerte eingehalten.

Durch das von der Anlage emittierte Licht kann es, insbesondere zur Nachtzeit, zur Anlockung von Insekten kommen.

1.6.1. Als Kompressor wird ein ölfreier Kolbenkompressor eingesetzt. Die Anlage enthält somit keine wassergefährdenden Stoffe.

1.6.2. Eine Explosionsgefahr beim Befüllen und bei der Lagerung von flüssigen Gasen ist nicht auszuschließen. Die Anlage verfügt über Sicherheitseinrichtungen zur Erkennung von Gaslecks und ein Notabschaltsystem, welche im Notfall Alarm auslösen und ggf. die gesamte Anlage automatisch in den sicheren Zustand überführen. Gegen unbefugten Zugriff ist die Anlage durch einen 2 m hohen Zaun gesichert.

1.7. Bei bestimmungsgemäßem Betrieb werden fast keine luftgetragenen Stoffe ausgestoßen. Wassergefährdende Stoffe werden nicht verwendet. Eine Wassergefährdung ist daher auszuschließen.

2.1. Bestehende Nutzung: direkt angrenzende gewerbliche Nutzung, 90 m süd-westlich Bahntrasse, 115 m südlich und 160 m östlich Wohnnutzung, 200 m östlich Schule, 460 m nördlich Feuerwache, 550 m westlich Schulnutzung, 730 m nord-westlich Harpener Teiche,

2.2. Beeinträchtigung von Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen nicht gegeben, da das Gelände zuvor bereits industriell genutzt wird.

2.3.1. Natura 2000-Gebiete: > 1 km entfernt

2.3.2. Naturschutzgebiete: > 1 km entfernt

2.3.3. Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes: >1 km entfernt

2.3.4. Landschaftsschutzgebiet LSG Auf dem Sporkel/Werner Teiche/Kohlleppel/Wieschemühlenstrasse ca. 400 m

2.3.5. Naturdenkmäler: keine im Umkreis von 1 km

2.3.6. geschützte Landschaftsbestandteile: > 1 km entfernt

2.3.7. Geschütztes Biotop nach § 30 BNatG oder § 42 LNaSchG: im Umkreis von 1 km keine, nächstes 1,2 km süd-westlich

2.3.8. Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes: keine im Umkreis von 1 km

2.3.9. Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind: keine im Umkreis von 1 km

2.3.10. Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes: Der Vorhabenstandort befindet sich im Landschaftsraum „Zentrales Ruhrgebiet“.

2.3.11. in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind: 380 m nordöstlich des Vorhabens befindet sich das Baudenkmal „Förderturm-Zeche Robert Müser“. 700m nordöstlich befinden sich kirchliche Gebäude, Wohngebäude und Geschäftshäuser, sowie das Amtshaus Werne. 350 m südöstlich befinden sich weitere Baudenkmäler in Form von Wohn- und Geschäftshäusern.
Im Umkreis von 1 km um den Vorhabenstandort befinden sich keine Bodendenkmäler.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die Anlage fällt nicht unter den Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Daher nicht relevant.

Den vom Antragsteller vorgelegten Ausführungen, insbesondere der Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens wird sich angeschlossen. Mit einer Lagermenge von 29,9 t an brennbaren Gasen überschreitet das Vorhaben die untere Leistungsbereichsgrenze, für die eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich ist (3 bis 30 t).

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Unterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können. Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt durch Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen.

2. zum Vorgang

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage § 7 Absatz 1 Satz 1: